

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Wir haben Interesse an der Aufnahme eines Pflegekindes.
An wen wenden wir uns?
3. Was wird von uns als Pflegeeltern erwartet?
4. Wie funktioniert die Vermittlung eines Pflegekindes?
 - 4.1. Bewerbungs- und Entscheidungsfindungsprozess
 - 4.2. Vermittlungs-Prozess
5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie?
6. Was bedeutet „elterliche Sorge“?
 - 6.1. Elterliche Sorge
 - 6.2. Umgangsrecht und doppelte Elternschaft
7. Was ist ein Hilfeplan?
8. Welche Leistungen können wir als Pflegeeltern beantragen?
 - 8.1. Finanzielle Leistungen des Jugendamtes
 - 8.2. Sonstige Leistungsansprüche
9. Was müssen wir noch wissen?
 - 9.1. Auswirkungen auf die Rentenversicherung
 - 9.2. Steuerliche Berücksichtigung
 - 9.3. Ansprüche des Pflegekindes gegen Unterhaltspflichtige und Sozialleistungsträger
 - 9.4. Erkrankung des Pflegekindes
 - 9.5. Krankenversicherung
 - 9.6. Haftpflicht- und Unfallversicherung
 - 9.7. Meldepflicht
 - 9.8. Umzug der Pflegefamilie
10. Welche weiteren Kontaktadressen gibt es im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim?
 - 10.1. PFAD FÜR KINDER – Neustadt a. d. Aisch
 - 10.2. Erziehungs- und Lebensberatungsstelle im Landkreis
11. Literatur



1. Vorwort

Das Pflegekinderwesen hat im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim eine jahrzehntelange Tradition. In den vergangenen Jahren konnten durch die engagierte Arbeit von Pflegeeltern viele Kinder in einer Familie aufwachsen.

Kinder brauchen für eine gesunde Entwicklung beständige Beziehungspersonen, auf die sie sich verlassen können. Sie benötigen Zuwendung, Liebe und Geborgenheit und damit das Gefühl, auch in Lebenskrisen verlässliche Menschen als Ansprechpartner um sich zu haben. Zugleich brauchen Kinder Regeln und Orientierungspunkte im Leben, an die sie sich halten können. Durch das tägliche Miteinanderleben können Kinder in ihrer Familie beide Aspekte erfahren.

Kinder, die zu Pflegeeltern kommen, konnten diese Erfahrungen zum Teil nicht machen. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, z. B.

- Vernachlässigung durch die Eltern
- körperlicher und/ oder seelischer Missbrauch von Kindern

Auslösende Situationen können sein:

- Erkrankung oder Tod der Eltern oder eines Elternteils
- wirtschaftliche oder emotionale Überforderung der Eltern
- Suchtmittelmissbrauch der Eltern
- Zerrüttete Familienverhältnisse (Gewalt, Trennung, Scheidung)

Für ihre gesunde körperliche und seelische Entwicklung benötigen diese Kinder Menschen, die ihre Bedürfnisse nach Geborgenheit, Zuwendung und Lebensorientierung erfüllen.

Im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim werden Pflegeeltern sowohl vom hiesigen Kreisjugendamt als auch von PFAD FÜR KINDER e.V. in Markt Bibart und der Beratungsstelle für Erziehungs- und Lebensfragen in Neustadt a. d. Aisch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet.

Die Ihnen vorliegende Broschüre soll Sie über das Pflegekinderwesen im hiesigen Landkreis informieren und Ihnen eine Entscheidungshilfe sein, wenn Sie sich für diese Aufgabe interessieren.

gez.

Walter Schneider
Landrat



2. Wir haben Interesse an der Aufnahme eines Pflegekindes. An wen wenden wir uns?

Bei Interesse an der Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege können Sie sich an den Pflegekinder-Fachdienst des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim wenden:

Frau Mosé: Tel.: (0 91 61) 92 - 2 69 (Bereich Neustadt a. d. Aisch und Umgebung)
 Frau Sattler: Tel.: (0 91 61) 92 - 2 72 (Bereich Scheinfeld und Umgebung)
 Herr Slimistinos: Tel.: (0 91 61) 92 - 2 74 (Bereich Uffenheim und Umgebung)
 Frau Volk: Tel.: (0 91 61) 92 - 2 68 (Bereich Bad Windsheim und Umgebung)

Was macht der Pflegekinderfachdienst?

Er...

- sucht Pflegeeltern für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben können.
- berät und begleitet die Pflegeeltern vor Beginn, beim Zustandekommen, während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses und auch nach dessen Beendigung.
- berät die leiblichen Eltern und versucht sie zu unterstützen.
- ist vermittelnd tätig bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern.
- ist federführend bei der Hilfeplanfortschreibung

3. Was wird von uns als Pflegeeltern erwartet?

Sie sollten.....

- Freude im Umgang mit Kindern, pädagogisches Geschick sowie Einfühlungsvermögen in kindliche Bedürfnisse haben.
- genügend Zeit haben, um einem Kind Ruhe und Geborgenheit zu geben.
- belastbar sein und über Optimismus und Humor verfügen.
- in einer stabilen Partnerschaft und finanziell gesicherten Lebenssituation leben.
- Toleranz aufbringen können, auch gegenüber Familien, die anders leben, denken und handeln.
- bereit sein, dem Kind Kontakte zu seinen leiblichen Eltern zu ermöglichen und eine evtl. Rückführung zu unterstützen, falls es für das Wohl des Kindes erforderlich ist.
- an einem Vorbereitungsseminar und an später angebotenen Fortbildungen teilnehmen.
- bereit sein, mit Fachkräften des Jugendamtes, der Schulen, Ärzten usw. zusammen zu arbeiten und ggf. Hilfsangebote von Beratungsstellen zu nutzen.



4. Wie funktioniert die Vermittlung eines Pflegekindes?

4.1 Bewerbungs- und Entscheidungsfindungs-Prozess

- - - U N V E R B I N D L I C H für Bewerber - - -

- Telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Pflegekinder-Fachdienst des Kreisjugendamtes
- Vorgespräch:
 - Allgemeines, Grundsätzliches, Motivation, Vorstellungen, Fragen.
- Aushändigen bzw. Zuschicken der Antragsformulare/Bewerbungsunterlagen:
 - Darin können Sie Ihre Vorstellungen und Wünsche bezüglich der Aufnahme eines Pflegekindes mitteilen.
- Beratungsgespräch anlässlich eines Hausbesuchs:
 - Gesprächsgrundlage werden hier die Bewerbungsunterlagen sein, die dem Jugendamt vorher zugesandt wurden.
- Teilnahme an einem Vorbereitungswochenende für angehende Pflegeeltern:
 - Diese Fortbildung wird mehrmals jährlich vom Verein „PFAD FÜR KINDER e.V.“ in Zusammenarbeit mit den Fachkräften vom Pflegekinder-Fachdienst organisiert und durchgeführt. Dabei findet eine umfassende Information und Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen des Pflegeverhältnisses statt.
- Abschlussgespräch

Dieses etwas zeit- und arbeitsaufwändige Verfahren ist notwendig, damit sich der Pflegekinder-Fachdienst ein Bild von Ihnen und Ihrer Familie machen kann. Gleichzeitig werden Sie umfassend beraten, um einschätzen zu können, welche Anforderungen an Sie gestellt werden. Weiter sollen Sie ein Gefühl dafür entwickeln können, ob es für Sie und Ihre Familie eine positive Herausforderung darstellen würde, ein Pflegekind auf Dauer in Ihre Familie aufzunehmen.

4.2. Vermittlungs-Prozess

- Vermittlungszeit
 - Bis zur Vermittlung eines Pflegekindes, das in Ihre Familie passt, vergeht meist noch etwas Zeit. Über die Dauer kann keine Aussage getroffen werden, da die Vermittlung eines Kindes vom Alter und von seiner Vorgeschichte, etwaigen Beeinträchtigungen sowie von Ihren Vorstellungen und dem Alter Ihrer Kinder abhängt.
 - Wird für ein bestimmtes Kind eine Pflegefamilie gesucht, nimmt die zuständige Fachkraft Kontakt mit der evtl. in Frage kommenden Pflegefamilie auf, um diese eingehend über die Vorgeschichte sowie mögliche Beeinträchtigungen und weitere Belange zu informieren. Sie entscheiden dann innerhalb Ihrer Familie, ob Sie sich ein Zusammenleben mit dem Kind vorstellen können.



- **Anbahnungsphase**
 - Im Idealfall steht Ihnen und auch uns ausreichend Zeit zur Verfügung, in der Sie mit unserer Begleitung behutsam Kontakt zum Kind und den Eltern aufnehmen und ein gegenseitiges Kennenlernen und „Beschnuppern“ stattfinden kann. Verläuft diese Kontaktaufnahme für alle Beteiligten positiv, wird das Kind in Ihrer Familie untergebracht.
- **Endgültige Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie**
 - In der ersten Zeit nach der Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie findet eine intensive Betreuung (telefonisch und persönlich) durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinder-Fachdienstes statt. Diese soll Ihnen und dem Pflegekind Unterstützung in der Eingewöhnungszeit geben.
 - Im Rahmen dieser Betreuung besprechen wir mit Ihnen auch Formalitäten, wie z. B. Antrag auf Kindergeld, An- und Abmeldung des Wohnsitzes des Pflegekindes etc., die noch erledigt werden müssen.



5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Unterbringung eines Kindes in eine Pflegefamilie?

Die zentrale Rolle im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) spielt die „Hilfe zur Erziehung“, die als ein individueller Anspruch des Personensorgeberechtigten auf erzieherische Hilfen für sein Kind nach § 27 Abs. 1 KJHG erklärt werden kann:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“



Dabei müssen zunächst die Situation des Minderjährigen und der genaue erzieherische Bedarf festgestellt werden. Die Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb seiner eigenen Familie wird dann erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine Verbesserung der Situation innerhalb seiner Familie durch ambulante Hilfsmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Ob eine Vermittlung in eine Pflegefamilie oder in ein Heim notwendig ist, muss im Einzelfall von den Personensorgeberechtigten, den Kindern bzw. Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes geklärt werden.

In diesem Zusammenhang kann in manchen Fällen auch die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes als Entscheidungsinstanz gemäß § 1666 Abs. 1 BGB notwendig werden, wenn in die elterliche Sorge der leiblichen Eltern eingegriffen werden muss, d. h. ihnen dieses Recht teilweise oder ganz entzogen werden muss:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Wenn durch andere Hilfen, wie z. B. ambulante Jugendhilfe-Angebote die Gefährdung des Kindeswohles nicht abgewendet werden konnte, kann nach § 1666 a BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden:

- „(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.“

Vom Vormundschafts- oder Familiengericht wird bei einem Entzug der elterlichen Sorge ein Pfleger oder Vormund eingesetzt. In der Regel wird hierfür das Jugendamt bestellt, um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kindes, der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern zu vermeiden. Von Rechts wegen können auch Pflegeeltern zum Pfleger oder Vormund des Pflegekindes bestellt werden.

6. Was bedeutet „elterliche Sorge“?

6.1. Elterliche Sorge

Gemäß Art. 6 Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland stehen die natürlichen Elternrechte „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Laut § 1626 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) umfasst die elterliche Sorge folgende zwei Bereiche:





- Personensorge (beinhaltet als Teilbereich das Aufenthaltsbestimmungsrecht)
- Vermögenssorge

Häufig behalten die leiblichen Eltern das Recht der elterlichen Sorge auch für ihre in Pflegefamilien lebenden Kinder.

Die Pflegeeltern können jedoch gemäß § 1688 Abs. 1 BGB die Personensorgeberechtigten in einzelnen Teilen der elterlichen Sorge vertreten.

„Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 („Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil [in unserem Fall auch Pflegeeltern] dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der andere Elternteil (hier Personensorgeberechtigte) ist unverzüglich zu unterrichten...“) gilt entsprechend.“

Sobald gemäß § 1666 BGB die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde, tritt der Vormund bzw. Pfleger bei den entsprechenden Wirkungskreisen an die Stelle der personensorgeberechtigten Eltern (siehe auch vorheriges Kapitel 6.).

Detaillierte Auskünfte zum Kapitel elterliche Sorge erhalten Sie weiterhin im Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern.

Um diese Vertretungsbefugnisse für alle Beteiligten auch nach außen hin transparent und deutlich zu machen erhalten Sie bei der Aufnahme eines Pflegekindes eine schriftliche Vollmacht.

Über den dort genannten Vertretungsbereich hinausgehende Einwilligungen müssen von den Personensorgeberechtigten abgegeben werden.

Zu den Ausnahmen vgl. § 1688 Abs.3.

6.2. Umgangsrecht und doppelte Elternschaft

Nach der Unterbringung des Kindes bei einer Pflegefamilie steht den leiblichen Eltern weiter das Recht auf Umgang mit dem Kind zu. Dies gilt auch, wenn ihnen die elterliche Sorge entzogen wurde.

Es handelt sich dabei um ein beiderseitiges Recht, d. h., dass auch das Kind selbst ein Recht auf Umgangskontakte mit seinen leiblichen Eltern hat.

Ein Pflegekind ist ein Kind mit zwei Elternpaaren: den leiblichen Eltern (als Herkunftsfamilie) und den Pflegeeltern.

Für das Kind bedeutet dies:

- Es erfährt den Verlust der Herkunftsfamilie und soll sich in die Pflegefamilie als neue Familie integrieren; dabei erlebt es Trauer und Angst.
- Es ist durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft zusätzlich belastet
- Es muss traumatische Erlebnisse aus seinem bisherigen Leben aufarbeiten und sich letztendlich damit „versöhnen“.
- Es muss sich mit zwei verschiedenen Wertsystemen und unterschiedlichen Erziehungsformen auseinandersetzen.
- Es merkt bei den Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern, wenn Spannungen zwischen den Erwachsenen bestehen. Bestehen unterschiedliche Erwartungen der Herkunftseltern und der Pflegeeltern, so fühlt das Kind dies und kann in Loyalitätskonflikte geraten.
- Es benötigt Hilfe und Unterstützung, um ein positives Bild von sich selbst zu gewinnen.



Für die Herkunftseltern bedeutet dies:

- Sie müssen sich freiwillig oder unfreiwillig von ihrem Kind trennen und erleben Trauer darüber.
- Sie haben ein Kind und können nicht mit ihm zusammenleben.
- Sie werden von ihrem Umfeld wegen der Weggabe bzw. Wegnahme des Kindes kritisiert; oft werden sie dafür verurteilt.
- Sie sehen in den Pflegeeltern meist Konkurrenten, die es besser schaffen, ihr Kind zu erziehen; sie selbst haben dagegen Versagensgefühle.
- Sie haben Angst, ihr Kind ganz an die Pflegefamilie zu verlieren.
- Sie machen oft die Pflegeeltern dafür verantwortlich, wenn sich das Kind an die Pflegefamilie bindet.

Für Sie als Pflegeeltern bedeutet dies:

- Sie müssen die leiblichen Eltern im vereinbarten Rahmen am Leben Ihres Pflegekindes teilhaben lassen.
- Sie sollen die Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen und möglichst spannungsfrei gestalten, um das Kind zu entlasten.
- Sie erleben Handeln und Wertvorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht mit Ihren eigenen übereinstimmen. Gleichzeitig müssen Sie die Herkunft des Kindes aber respektieren, um das Selbstwertgefühl und die Identität des Kindes als Teil der leiblichen Familie zu stärken und das Kind nicht zu verletzen.
- Sie sollen mit dem Kind von Beginn an offen, vorurteilsfrei und schonend über seine Vorgeschichte und Herkunft sprechen. Abschätzige Äußerungen über die leiblichen Eltern sind für das Kind verletzend.
- Sie achten auf die Bedürfnisse der eigenen Kinder und stimmen diese mit denen des Pflegekindes ab.
- Sie übernehmen im Alltag die Elternrolle.
- Sie leben in der Unsicherheit, ob das Pflegekind bei Ihnen bleibt. Gleichzeitig möchten Sie ihm Schutz und Sicherheit geben.

Das Zusammenwirken zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie erfordert von allen Beteiligten, vor allem aber von den Pflegeeltern, viel Toleranz, Ehrlichkeit, Verständnis und gegenseitige Wertschätzung.

Aufgabe des Jugendamtes:

Es ist notwendig, Einigkeit über die Dauer der Unterbringung und die Ausgestaltung des Umgangs mit dem Kind zu erzielen. Manchmal bleiben jedoch Konflikte nicht aus. Hierbei ist es wichtig, dass unter der Federführung der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes offene Gespräche geführt werden, um Missverständnisse zu klären, Beweggründe darzulegen und gemeinsame Lösungen zu entwerfen. Gelingt dies nicht, ist die Integration des Kindes und somit das Pflegeverhältnis gefährdet.



Stehen die Forderungen und das Verhalten der leiblichen Eltern dem Wohl des Kindes extrem entgegen, kann das Familiengericht von Amts wegen, auf Anregung des Jugendamtes oder auf Antrag der Pflegeeltern den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn und solange die Voraussetzungen des § 1666 Abs.1 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) vorliegen (§ 1632 Abs. 4 BGB, Wegnahme von der Pflegeperson).

Die Fachkräfte des Pflegekinderfachdienstes beraten und unterstützen Sie, Ihr Pflegekind und die leiblichen Eltern bei einer geplanten Rückführung Ihres Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie.



7. Was ist ein Hilfeplan?

Bei Beginn eines Pflegeverhältnisses ist der Hilfeplan nach § 36 KJHG die Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe. Er wird im Zusammenwirken von der Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderfachdienstes, dem/den Personensorgeberechtigten, dem Kind bzw. dem Jugendlichen und den Pflegeeltern erstellt und enthält Aussagen über die anspruchsbegründende Situation, den erzieherischen Bedarf, die geeignete Hilfeart, die notwendigen Leistungen und die Gestaltung der Zusammenarbeit der Beteiligten.

Im weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses wird der Hilfeplan im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen überprüft und fortgeschrieben. Federführend ist dabei die Fachkraft des Pflegekinder-Fachdienstes. Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Hilfe tätig werden, sind bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplanes zu beteiligen.

Ihnen als Pflegeeltern kommt die Aufgabe der Mitgestaltung des Hilfeplanes zu. Sie sind mitverantwortlich für die Durchführung der Hilfe und werden im Rahmen des Hilfeplanes an Entscheidungsprozessen beteiligt. So gehört es unter anderem zu Ihren Aufgaben, die Umgangskontakte Ihres Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie zu fördern.

Der Hilfeplan ermöglicht einerseits einen transparenten Entscheidungsprozess, Mitverantwortung, Mitspracherecht und eine klare Darlegung der gegenseitigen Erwartungen und Vorstellungen. Andererseits erfordert er ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten.



8. Welche Leistungen können wir als Pflegeeltern beantragen?

8.1. Finanzielle Leistungen des Jugendamtes

8.1.1. Pflegegeld gemäß § 39 Abs. 2 KJHG

Die Vollzeitpflege ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, auf die bei gegebenen Voraussetzungen die Personensorgeberechtigten (regelmäßig sind das nicht die Pflegepersonen) einen Anspruch haben. Gewährt das Jugendamt eine Hilfe zur Erziehung durch Vollzeitpflege, so umfassen die Leistungen den gesamten Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen sowie die Kosten der Erziehung durch die Pflegepersonen. Der laufende Bedarf wird durch Pauschalbeträge abgegolten, die nach folgenden Altersstufen gestaffelt sind:

| 0 bis 7 Jahre | 8 bis 14 Jahre | 15 Jahre bis Leistungsende |
|---------------|----------------|----------------------------|
| 611,00 EUR | 697,00 EUR | 785,00 EUR |

(Stand Januar 2007)

Für Pflegeverhältnisse, die nach dem 01. Juli 2007 begründet werden, gelten folgende Pflegegeldsätze:

| 0 bis 7 Jahre | 8 bis 14 Jahre | 15 Jahre bis Leistungsende |
|---|----------------|----------------------------|
| Die Höhe ist noch nicht bekannt/ bitte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nachfragen! | | |

Hinweis:

Von den Pauschalbeträgen wird das Kindergeld zur Hälfte¹⁾ bzw. zu einem Viertel²⁾ des Betrages, der für ein erstes Kind gezahlt wird, abgesetzt.

1) wenn das Pflegekind das einzige oder älteste Kind in der Pflegefamilie ist.

2) wenn das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie ist.

Des Weiteren werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Alterssicherung hälftig, jedoch bis maximal 39,00 € pro Kind, erstattet. Eine Erstattung kommt lediglich bei Pflegekindern in Betracht, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Als Alterssicherung anerkannt werden alle Anlageformen, deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Absicherung des Risikos „Alter“ bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne und entsprechende Fondprodukte). Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt.

Bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigt sind, kann dem erhöhten Erziehungsaufwand durch abweichende Regelungen Rechnung getragen werden.

Während die Kosten für Kleidung, Hausrat etc. oder deren Reparatur durch das laufende Pflegegeld abgedeckt sind, beziehen sich die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse auf besondere Bedarfsfälle.

8.1.2. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 KJHG

Zusätzlich zum Pflegegeld können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse aus besonderen Anlässen gewährt werden, z. B. für:



- notwendige Grund- bzw. Erstausrüstung bei Beginn des Pflegeverhältnisses
- Konfirmation bzw. Erstkommunion o. ä.
- jährliche Weihnachtsbeihilfe (wird ohne Antrag gewährt)
- Ferienmaßnahmen u. ä.
- Aufwendungen für Freizeitaktivitäten oder Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie
- ggf. für pädagogische Einrichtungen und therapeutische Hilfen
- ggf. den Erwerb der Fahrerlaubnis
- Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses

Die Richtlinien des hiesigen Kreisjugendamtes gelten für Pflegefamilien mit Wohnsitz im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim. Sollten Pflegeeltern in einem anderen Landkreis wohnen, sind, soweit vorhanden, die Beihilfe-Richtlinien des dortigen Jugendamtes anzuwenden.

Hinweis:

Es ist unbedingt erforderlich, Zuschüsse und Beihilfen für beabsichtigte, insbesondere kostenintensive Anschaffungen und sonstige Aufwendungen erst beim Jugendamt zu beantragen, bevor Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden.

8.2. Sonstige Leistungsansprüche

8.2. Wohngeld

Grundsätzlich werden minderjährige Pflegekinder, die dem Haushalt der Pflegepersonen angehören, wohngeldrechtlich wie jedes andere Familienmitglied behandelt.

Nähere Informationen erteilt die Wohngeldstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (Tel. 09161/92-2404 oder 92-2405).



9. Was müssen wir noch wissen?

9.1. Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Erziehung von Pflegekindern kann den Rentenanspruch der Pflegepersonen steigern und möglicherweise auch die Wartezeit verkürzen (Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten). Grundvoraussetzung für die rentenrechtliche Berücksichtigung ist die häusliche Gemeinschaft von Pflegepersonen und einem Pflegekind im Alter bis zu drei Jahren; dabei muss die Familienzugehörigkeit von längerer Dauer sein. Insoweit sind Pflegeeltern den leiblichen Eltern gleichgestellt.

Nähere Auskünfte erteilt das Versicherungsamt beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (Tel. 09161/92-2140).

9.2. Steuerliche Berücksichtigung

Bei Vollzeitpflege von längerer Dauer und Integration in die Pflegefamilie gelten Pflegekinder als Kinder i. S. d. Einkommenssteuergesetzes. Pflegekinder werden auf der Steuerkarte einer Pflegeperson eingetragen, wenn der Nachweis geführt wird, dass diese durch die Erziehung und Pflege des Kindes nicht unwesentlich zum Kindesunterhalt beiträgt. Die Eintragung in die Steuerkarte muss jährlich erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Maßgeblich für die steuerliche Zuordnung ist der melderechtliche Aufenthalt der Pflegekinder. Die entsprechende Bestätigung stellt das zuständige Einwohnermeldeamt aus.

9.2.1. Kindergeld

Bei einer Dauerpflege und Adoptionspflege, evtl. auch bei einer Wochenpflege steht Ihnen als Pflegeeltern das Kindergeld zu. Sie beantragen das Kindergeld entweder bei der Kindergeldkasse des zuständigen Arbeitsamtes oder bei Ihrem Arbeitgeber.

§ 39 Abs. 6 KJHG sieht jedoch zwingend die Anrechnung von Kindergeld, Kinderzuschlägen und vergleichbaren Rentenbestandteilen auf den monatlichen Pauschalbetrag der Unterhaltsleistung vor.

9.2.2. Bundeselterngeld und Elternzeit - (Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub)

Das Bundeselterngeldgesetz ist zum 01. Januar 2007 in Kraft getreten und löste das bisherige Erziehungsgeld für Eltern, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2006 geboren wurden, ab. Pflegeeltern haben demnach keinen Anspruch auf Bundeselterngeld.

Die neuen Vorschriften zur Elternzeit gelten ab dem 01. Januar 2004 und damit auch für Eltern, die sich bereits in Elternzeit befinden (nicht nur für Geburten ab 01. Januar 2004). Vollzeitpflegemütter und -väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Elternzeit.



Die Zahlung von Bundes- oder Landeserziehungsgeld bzw. Gewährung von Erziehungsurlaub ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Pflegeeltern, die für ihr Pflegekind im entsprechenden Alter die Personensorge innehaben erhalten sowohl Erziehungsgeld als auch Erziehungsurlaub. Der Bezug von Bundes- oder Landeserziehungsgeld ist darüber hinaus einkommensunabhängig.

Für nähere Auskünfte bitten wir Sie, sich mit dem Zentrum Bayern - Familie und Soziales - Region Mittelfranken (ehemals Versorgungsamt) in Verbindung zu setzen.

Anschrift:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8 a
90429 Nürnberg

Tel.-Nr.: (09 11) 9 28 - 0
Fax: (09 11) 9 28 - 24 00

9.3. Erkrankung des Pflegekindes

Ist die Pflegeperson berufstätig und ist es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Arbeit fernbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person die Versorgung nicht übernehmen kann, so besteht ggf. ein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für max. 10 Tage unter unbezahlter Freistellung von der Arbeit. Die Inanspruchnahme ist zeitlich begrenzt und davon abhängig, ob kein Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber besteht. In jedem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber und ggf. auf für die Krankenversicherung erforderlich.

Nähere Auskünfte und Informationen erteilt die jeweils zuständige Krankenkasse.

9.4. Ansprüche des Pflegekindes gegen Unterhaltspflichtige und Sozialleistungsträger

Wird der Lebensbedarf des Kindes durch Jugendhilfeleistungen (Pflegegeld) abgedeckt, so beansprucht das Jugendamt die von den leiblichen Eltern erbrachten Unterhaltszahlungen ebenso wie etwaige Einkünfte aus dem Kindesvermögen sowie Bezüge von Sozialversicherungsträgern (z. B. Waisenrenten) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.



9.5. Krankenversicherung

Pflegekinder können als Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung der Pflegeperson mitversichert sein (Familienversicherung), wenn das Pflegeverhältnis auf längere Dauer angelegt ist und eine familiäre Bindung besteht.

In Ausnahmefällen kann auch die Weiterversicherung bei den leiblichen Eltern in Betracht kommen. Falls erforderlich, hat das Jugendamt den Krankenversicherungsschutz des Pflegekindes sicherzustellen.

9.6. Haftpflicht- und Unfallversicherung

Pflegepersonen obliegt die Aufsicht über die von ihnen betreuten Pflegekinder. Aus der Verletzung dieser Aufsichtspflicht können sich Schadensersatzansprüche für Personen- und Sachschäden ergeben. Um sich gegen solche Ansprüche abzusichern, legt das Jugendamt den Pflegeeltern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nahe.

Durch eine Haftpflichtversicherung werden Schäden im Binnenverhältnis nicht abgedeckt.

Das Kreisjugendamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim hat ergänzend für alle seine Pflegeeltern und -kinder eine Sammelhaftpflichtversicherung mit einem allerdings durch das Versicherungsunternehmen eingeschränkten Versicherungsschutz abgeschlossen. Die Sammelhaftpflichtversicherung ist gegenüber einer privaten Haftpflichtversicherung nachrangig.

Etwaige Schadensfälle müssen dem Jugendamt umgehend von den Pflegepersonen mitgeteilt werden.

Hinweis:

Gemäß § 828 Abs. 1 BGB sind Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich. Bis zu dieser Altersgrenze haften Pflegepersonen nur im Falle der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Pflegekind.

Für den Besuch der Schule oder einer Tageseinrichtung besteht ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Unter diesen Versicherungsschutz fällt auch der Schulweg bzw. der Hin- und Rückweg anlässlich des Besuchs einer Tagesstätte.

9.7. Meldepflicht

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach Aufnahme in die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern) angemeldet werden.



9.8. Umzug der Pflegefamilie

Die Pflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt rechtzeitig von einem beabsichtigten Wohnungswechsel zu benachrichtigen. Über den Aufenthalt eines Kindes entscheiden die Personensorgeberechtigten (Eltern, ein Elternteil, Vormund oder Sorgerechtpfleger). Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Aufenthaltswechsel entscheidet letztlich das Familiengericht (vgl. §§ 1631 Abs. 1, 1632 Abs. 4 BGB).



10. Welche weiteren Kontaktadressen gibt es im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

10.1. PFAD FÜR KINDER - Neustadt a. d. Aisch

PFAD FÜR KINDER...

- ist ein gemeinnütziger Verein, der in der Arbeit im Pflege- und Adoptivkinderbereich seine Hauptaufgabe sieht und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt ist.
- organisiert Treffen für Pflege- und Adoptiveltern, bei denen die TeilnehmerInnen ihre Erfahrungen im Umgang mit den Besonderheiten von Adoption und Pflege von Kindern austauschen und so gemeinsam Lösungen für Probleme erarbeiten.
- veröffentlicht in der Informationsschrift PFAD ACTUELL Beiträge zu pädagogischer und psychologischer Betrachtungsweise verschiedenster Bereiche von Adoption und Pflege. Außerdem werden landkreisspezifische Aktualitäten dargestellt und rechtliche Aspekte rund um Adoption und Pflege behandelt.
- organisiert und finanziert Veranstaltungen für Adoptiv- und Pflegefamilien. Dies sind zum einen Fachveranstaltungen, in denen kompetente ReferentInnen Themen erarbeiten, die für



die Erziehung von Kindern wichtig sind. Zum anderen kommen gesellige und gemeinschaftsbildende Veranstaltungen nicht zu kurz.

- hat an der Fortentwicklung des Pflegekinderwesens im Landkreis wesentlichen Anteil, u. a. durch Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss und durch Mitgestaltung der Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern-Bewerber.
- führt Vorbereitungs- und Fortbildungsseminare durch für Familien, die besonders erziehungsschwierige Adoptiv- und Pflegekinder betreuen.
- bietet Pflege- und Adoptivfamilien für die Bewältigung von aktuellen Problemsituationen die ambulante Betreuung durch eine beim Verein angestellte Fachkraft an
- arbeitet autonom und ist der Schweigepflicht unterworfen. Das beinhaltet auch die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt und der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes.

10.2. Erziehungs- und Lebensberatungsstelle im Landkreis

Die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle berät Pflegefamilien in Erziehungs- und Lebensfragen. Sie unterliegt dabei der Schweigepflicht und behandelt Informationen vertraulich.

Zum Angebot der Beratungsstelle gehören:

- Psychodiagnostik zur objektiven Beschreibung und Ursachenklärung von Problemverhalten
- Einzeltherapie von Pflegekindern
- familientherapeutische Angebote für Pflegefamilien

Weiterhin organisiert und führt die Beratungsstelle im Regelfall zwei Fortbildungswochenenden im Jahr in einem bewirtschafteten Tageshaus für Dauerpflegefamilien durch. Die Vormittage der Wochenenden sind der Fortbildung der Pflegeeltern gewidmet, wobei sich die Beratungsstelle an den konkreten Bedürfnissen der Teilnehmer orientiert. Klärung und Rat durch Fachleute hat ebenso Raum wie Erfahrungsaustausch der Teilnehmer. Kinder aller Altersstufen werden in dieser Zeit pädagogisch betreut. Weiterhin bietet das Wochenende Befreiung von Alltagspflichten, Spiel und Spaß in der ganzen Gruppe für jung und alt und Platz für Erfahrungsaustausch und Freizeit.





11. Literatur

11.1. ...für interessierte Erwachsene

- Leitfaden für Pflegefamilien und solche, die es werden wollen:
PFAD FÜR KINDER, Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien
in Bayern e. V., Hubmannstraße 6, 86551 Aichach
- Pflegekinder:
Monika Nienstedt, Arnim Westermann, Votum Verlag
- Ratgeber Pflegekinder:
Irmela Wiemann, rororo
- Pflege- und Adoptivkinder:
Irmela Wiemann, rororo
- Stephan - Geschichte eines Pflegekindes:
Ulrike Linnenbrink, Votum Verlag
- Was Adoptivkinder wissen sollten + wie man es ihnen sagen kann:
Christine Swientek, Heider Spektrum

11.2 ...für Kinder

- Gackitas Ei:
Antonella Bolliger-Savelli, Elisabeth Stiemert, Parabel-Verlag
- Wie Tine ihre Eltern bekam:
Ilon Wikland, Malene Schwartz,
- Der Findefuchs (Wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam):
Irina Korschunow

12. Adressen

Landratsamt
Kreisjugendamt
-Pflegekinderfachdienst
Konrad Adenauer Str. 1
91413 Neustadt a. d. Aisch

Frau Mosé: (0 91 61) 92 - 2 69 / sigrid.mosé@kreis-nea.de
 Frau Sattler: (0 91 61) 92 - 2 72 / gabriele.sattler@kreis-nea.de
 Herr Slimistinos: (0 91 61) 92 - 2 74 / christos.slimistinos@kreis-nea.de
 Frau Volk: (0 91 61) 92 - 2 68 / evelyn.volk@kreis-nea.de

E-Mail Kreisjugendamt: kreisjugendamt@kreis-nea.de

PFAD FÜR KINDER
Hohenlandsbergstraße 15
97215 Weigenheim
E-Mail: pfad.nea@t-online.de

Beratungsstelle für Erziehungs- und Lebensfragen
Ansbacher Str. 2
Postfach 1247
91402 Neustadt a. d. Aisch
Tel. (0 91 61) 25 77
Fax (0 91 61) 6 17 00



Impressum

Herausgegeben von:

Kreisjugendamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Konrad-Adenauer Str. 1
91413 Neustadt a .d. Aisch

Redaktion: Roland Schmidt
Gabriele Sattler
Oliver Göß
Christos Slimistinos

